

Steuertipp Feld – Stand: 20. Juni 2017



Update zum häuslichen Arbeitszimmer

Zum häuslichen Arbeitszimmer, so könnte man denken, ist bereits alles gesagt, geschrieben und ausgeurteilt - weit gefehlt! Aktuell hat der Bundesfinanzhof zu diesem Thema einige sehr interessante und überwiegend steuerzahlerfreundliche Urteile gefällt.

Bitter bleibt, dass weiterhin die Anerkennung von Werbungskosten für ein häusliches Arbeitszimmer aus Sicht des Steuergesetzgebers nur Ausnahmefälle betrifft. Diese Ausnahmen gehen allerdings in die Millionen. Ist Bürotätigkeit zu verrichten und steht ein dienstlicher Schreibtisch zur Verfügung, kann immer erst einmal mit einer Ablehnung gerechnet werden. Falls es für die berufliche Tätigkeit keinen Arbeitsplatz gibt, betragen die abzugsfähigen Aufwendungen bis zu € 1.250,00 – so beispielsweise bei Lehrern. Ein unbegrenzter Abzug der Kosten ist möglich, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Betätigung bildet – wie beispielsweise bei einem selbständigen Programmierer oder einem Schriftsteller.

Abgelehnt hat der Bundesfinanzhof zum wiederholten Mal eine Arbeitsecke in einem Wohn- oder Schlafraum. Ein Arbeitsplatz in einem Durchgangszimmer – andere Menschen bezeichnen diesen Raum als Flur – wird nicht anerkannt. Auch nur durch Möbel oder eine Brüstung abgegrenzte Räume erfüllen nicht die steuerlichen Vorgaben eines Arbeitszimmers. Fest steht: Der Raum muss durch eine Tür vom Rest der Wohnung getrennt sein und muss fast ausschließlich, zu mindestens 90 %, dem eigentlichen Zweck dienen. Die Aufteilung der Raumkosten in einen privaten (Spiel- und Fernsehzimmer) und einen betrieblichen Anteil (Arbeitszimmer) ist nicht zulässig, im Gegensatz zu anderen Steuerrechtsgebieten, beispielsweise den Reisekosten.

Grandios gescheitert ist in diesem Zusammenhang der Versuch einer Privatklinik, der Sekretärin des Chefarztes für das Schreiben von Gutachten in ihrem Privathaus und außerhalb der regulären Arbeitszeiten neben einer Vergütung zusätzlich eine Miete für ein Büro zu zahlen. Bei diesem Büro handelte es sich aus Sicht des Bundesfinanzhofs um ein häusliches Arbeitszimmer, das allerdings räumlich nicht abgeschlossen war. Deshalb wurden die Werbungskosten verwehrt. Da die Anmietung des Büros nur aufgrund des Anstellungsverhältnisses erfolgt sei, hat das Gericht dann auch noch die Mieteinnahmen der Sekretärin zu Arbeitseinkünften umqualifiziert. So waren auf diese Einnahmen nicht nur Einkommensteuern sondern auch noch Sozialabgaben zu zahlen. Eine gelungene Steuergestaltung sieht anders aus.

Für die Darstellung der positiven Urteile der Finanzgerichte zum häuslichen Arbeitszimmer muss ich Sie, liebe Leser, leider auf meinen nächsten Steuertipp vertrösten. Ansonsten würde ich das Format meines Beitrags sprengen. Das Warten wird sich allerdings lohnen

verspricht Ihr Steuerberater Thomas Feld
www.steuerberater-feld.de